

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

An alle
Kärntner Gemeinden

per Email: gemeinden@ktn.gde.at

Datum	12.02.2021
Zahl	10-KBWG-1/2-2021 (002/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Victoria Fercher
Telefon	050 536 11414
Fax	050 536 11400
E-Mail	victoria.fercher@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (§ 10 Abs 1 K-BiWG);
Bekanntgabe der zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen ermächtigten Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs 1 hat die Landesregierung gemeinnützige juristische Personen, deren satzungsgemäßer Aufgabengebiet die Förderung der Bienenzucht in Kärnten ist, auf deren Antrag zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen zu ermächtigen (ermächtigte Stellen). **Von der Erteilung der Ermächtigung sind alle Kärntner Gemeinden in Kenntnis zu setzen.**

Nachfolgend genannte Stellen wurden mit Wirkung vom 18.3.2008 zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen gemäß § 10 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (K-BiWG) von der Kärntner Landesregierung ermächtigt (ermächtigte Stellen):

1. Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obfrau Dr. Elisabeth Thurner, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf;
2. Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Obmann Franz Offner, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Um Ihre geschätzte Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Renate Scherling MA.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.